

Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Schule, Kultur und Sport -,
Brachenfelder Str. 45, 24534 Neumünster

- im folgenden „Stadt“ genannt-

und

dem Kreissportverband Neumünster e. V.,

vertreten durch den Vorstand,
Hansaring 130, 24534 Neumünster,

- im folgenden „KSV“ genannt.

Vorbemerkungen:

Die Stadt Neumünster fördert den Vereinssport unter beratender Beteiligung des KSV auf Grund der von der Ratsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportfördergrundsätze) vom 23.11.1999. Außerdem hat sich die Stadt gegenüber dem KSV mit Vertrag vom 10.09./18.09.1973 verpflichtet, für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) einen jährlichen Zuschuss in Höhe der dafür entstehenden Kosten bereitzustellen.

Nachdem vom KSV der Abschluss eines Vertrages angeregt worden war, mit dem die Sportfördermittel längerfristig festgelegt werden sollten, hat die Ratsversammlung dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2005 – 2008 zugestimmt.

Die reibungslose Abwicklung und die positiven Erfahrungen aus den ersten 4 Jahren sind Grundlage für den Abschluss dieser Folgevereinbarung für die Jahre 2009 – 2012.

Dies vorausgeschickt wird im Interesse der Planungssicherheit für die Sportvereine, der Flexibilität und des zielgenauen Einsatzes der für die Sportförderung bereitgestellten Mittel folgendes vereinbart:

§ 1

Auf Grund des entsprechenden Beschlusses der Ratsversammlung vom

- a) stellt die Stadt dem KSV zur Gewährung der von diesem nach Maßgabe der Sportfördergrundsätze auszahlenden finanziellen Beihilfen in den Jahren 2009 bis 2012 jährlich folgende Sportfördermittel treuhänderisch zur Verfügung:

Sportfördergrundsätze		Bezeichnung	
Ziffer	Anlage		
II.1.1		Übungsbetrieb mit Jugendlichen	
II.1.2		Jugendförderung im Breitensport	
II.1.3	1	Leistungsförderung	
II.1.4	2	Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung	
II.1.5		Förderung des Behindertensports	
II.1.6		Sportärztliche Beratung	
II.1.8	4	Aus- und Fortbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern	
Betrag insgesamt			<u>53.800,00 €</u>

- b) wird dem KSV für seine Geschäftsführung von der Stadt in den Jahren 2009 bis 2012 jährlich ein Betrag in Höhe von 16.200,00 € zur Verfügung gestellt;
- c) erhält der KSV von der Stadt auf Grund des Vertrages vom 10.09./18.09.1973 für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) in den Jahren 2009 bis 2012 jährlich einen Zuschuss in Höhe von 55.000,00 €
- d) wird die Stadt im Rahmen der Sportförderung in den Jahren 2009 bis 2012 nach Maßgabe der Sportfördergrundsätze jährlich folgende Beihilfen zur Verfügung stellen:

Sportfördergrundsätze		Bezeichnung	Betrag
Ziffer	Anlage		
II.1.7	3	Übungsleiterentschädigung	180.000,00 €
II.2.1	5	Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	191.000,00 €
II.3	7	Investitionsmaßnahmen	50.000,00 €
II. 2.3		Beihilfen für Mieten und Pachten	5.000,00 €
			<u>426.000,00 €</u>

Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge mit Ausnahme der Investitionsförderung werden dem KSV treuhänderisch für die übrige Sportförderung zur Verfügung gestellt. Nicht zur

Auszahlung gelangte Beträge der Investitionsförderung werden auf das folgende Haushaltsjahr zum Zwecke der Investitionsförderung übertragen.

§ 2

- (1) Die Stadt überweist dem KSV die Beträge gemäß § 1 a) bis c) jeweils zum 01. Februar und zum 1. Juli eines Jahres in zwei Teilbeträgen.
- (2) Der KSV verpflichtet sich, die ihm jeweils bereitgestellten Mittel entsprechend dem Antrags- und Bewilligungsverfahren der Sportförderungsgrundsätze bzw. nur für die in § 6 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973 genannten Zwecke einzusetzen.
- (3) Die Sportfördermittel nach § 1 dieser Vereinbarung sind untereinander mit Ausnahme der Investitionsförderung und der Beihilfen für Mieten und Pachten deckungsfähig.
- (4) Der KSV verpflichtet sich, für die Jahre 2009 bis 2012 keine zusätzlichen Sportfördermittel zu beantragen (Friedenspflicht).

§ 3

- (1) Die Sportförderungsgrundsätze in der jeweils gültigen Form und der Vertrag über die Nutzung der Sporthalle am Hansaring vom 10.09./18.09.1973 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner werden in enger Zusammenarbeit die Sportförderungsgrundsätze und die in ihren Anlagen festgelegten Berechnungsmodalitäten überprüfen und sicherstellen, dass für notwendig erachtete bzw. sich anbietende Änderungen den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

§ 4

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft und am 31.12.2012 außer Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn den nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der

unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule, Kultur und Sport –

(Unterlehberg)
Oberbürgermeister

Neumünster, den

Kreissportverband Neumünster e. V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender